

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 18. —

(Nr. 2105.) Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Kindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.**

haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Graffschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausig. in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Kindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Reglement vom 24. November 1765. und dem Nachtrage vom 15. Februar 1783. errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Kindvieh, werden vom 1. Januar 1842. ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Kindvieh-Pest (Eberdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Kindviehes, welches

- a) an der Kindvieh-Pest, es sey in oder außer den Quarantaine-Ställen, gefallen, oder
- b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Kindvieh-Pest (Eberdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Kindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirkes mit ihrem ganzen, nach §. 4. nicht ausgeschlossenen, Kindviehstande beizutreten.